

Rahmenvertrag mit Filmschaffenden (freie Mitarbeit)

zwischen

... (nachstehend „Agentur“ genannt)

und

dem freien Mitarbeiter/ der freien Mitarbeiterin

... (nachstehend „Stuntman“ genannt)

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Stuntman wird für die Agentur im Rahmen von Film- Theater- und Fernsehproduktion (nachstehend kurz „Produktion“) als ... tätig. Im Rahmen dieser Tätigkeit gestaltet der Stuntman die geforderten Szenen künstlerisch und setzt diese technisch um. Die Erfüllung dieser Leistungen durch den Stuntman erfolgt selbständig und weisungsfrei. Die im Einzelnen zu erbringenden Leistungen werden gesondert nach Art und Zeit vereinbart.

(2) Der Stuntman ist bei der Wahl von Arbeitsort und Arbeitszeit grundsätzlich frei und wird diese im Regelfall mit eigenen Arbeitsmitteln erbringen. Dies gilt nicht, wenn die vertragsgegenständliche Leistung kraft Natur der Sache an einem bestimmten Ort oder zu einer bestimmten Zeit vorgenommen werden muss.

Die Proben-, Bereitschafts-, Dreh- und Synchronisationstermine werden dem Stuntman von der Agentur, in der Regel in Form von Tagesdispositionen, gesondert mitgeteilt.

(3) Der Stuntman ist frei darin, einzelne Aufträge der Agentur anzunehmen oder abzulehnen. Für die Agentur begründet dieser Vertrag keine Verpflichtung, dem Stuntman Aufträge zu erteilen.

§ 2 Pflichten des Stuntman

(1) Der Stuntman wird frei von Weisungen tätig. Er hat jedoch die von der Agentur aufgestellten konkreten Anforderungen an die Produktion zu erbringen und auf besondere betriebliche Belange im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit Rücksicht zu nehmen. Der Stuntman ist an keinerlei Vorgaben zum Arbeitsort oder zur Arbeitszeit gebunden. Projektbezogene Zeitvorgaben der Agentur sind allerdings einzuhalten. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die künstlerische Gestaltung und technische Umsetzung hat die Agentur ein Letztentscheidungsrecht, soweit sich hierdurch keine Gefahrerhöhung für den Stuntman ergibt.

(2) Der Stuntman ist berechtigt, sich bei der Ausführung seiner vertraglichen Verpflichtungen auf seine Kosten der Hilfe Dritter zu bedienen. Hierbei hat er deren fachliche Qualifikation sicher zu stellen und den beauftragten Dritten gleichlautende Verpflichtungen nach diesem Vertrag aufzuerlegen. Der Stuntman bleibt in jedem Fall für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner vertraglichen Leistung gegenüber der Agentur verantwortlich.

(3) Sofern die Agentur die Produktion versichert, wird der freie Mitarbeiter die für die Versicherung erforderlichen Auskünfte geben und alle sonstigen erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen, sowie die ihm bekannt gegebenen Bedingungen der Versicherungsverträge beachten.

(4) Der Stuntman verpflichtet sich mit Abschluss dieses Vertrages, für die Dauer der vertraglichen Beziehung Versicherungsschutz für Berufshaftpflicht- und eine Unfallrisiken einzuholen und aufrecht zu erhalten.

(5) Der Stuntman hat für die Besteuerung seiner Vergütung (Einkommens- und Umsatzsteuer) selbst zu sorgen. Er wird darauf hingewiesen, dass er nach § 2 Nr. 9 SGB VI als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger rentenversicherungspflichtig sein kann, sofern er in der Regel nur einen Auftraggeber hat und keiner versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt.

§ 3 Vertragszeit

(1) Die Vertragszeit beginnt am ... und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Dieses befristete Dienstverhältnis kann nach seinem Beginn von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, dass Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Nach Zugang der Kündigung sind die Vertragsparteien verpflichtet, bestehende beauftragte Projekte auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages gemeinsam abzuarbeiten. Bis zum Zeitpunkt der Kündigung bleiben die aus diesem Vertrag resultierenden wechselseitigen Verpflichtungen uneingeschränkt bestehen, soweit nachstehend nicht etwas abweichendes geregelt ist.

(4) Die jeweilige Leistungszeit kann durch Produzenten verschoben werden, wobei sich der Stuntman verpflichtet, seine vertraglichen Leistungen anstatt in der vorgesehenen Vertragszeit zu den Bedingungen dieses Vertrages in der neu festgelegten Vertragszeit zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der Stuntman nachweist, dass er in der neuen Vertragszeit anderweitig vertraglich gebunden ist. Kann die Agentur die vertragliche Leistung des Stuntman weder im vereinbarten noch in einem zeitlich angemessenen später liegenden Zeitraum annehmen - wobei eine Verschiebung um bis zu drei Wochen regelmäßig als angemessen anzusehen ist - sind beide Parteien zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

(5) Das Recht zur fristlosen Kündigung besteht auch, wenn die Produktion aufgrund von Umständen, die keine Partei zu vertreten hat, wie zum Beispiel höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder vergleichbare Umstände, nicht durchgeführt oder fortgesetzt werden kann.

(6) Die Agentur ist berechtigt, vereinbarte Leistungszeiten aus produktionstechnischen Gründen und Vorkommnissen, wie zum Beispiel Witterung, Erkrankung und/oder Verhinderung von Darstellern, kurzfristig zu unterbrechen und/oder die geplante Leistungszeit zu verschieben.

(7) Für den Fall, dass die Agentur für den Stuntman den Abschluss einer Ausfallversicherung vorgesehen hat und die Versicherung nicht spätestens drei Tage vor Produktionsbeginn die Übernahme des Risikos im Bezug auf den Stuntman genehmigt, ist die Agentur zur fristlosen Kündigung berechtigt.

(8) Unbeschadet seines Anspruchs auf die Vergütung gemäß § 6 hat der Stuntman kein Recht auf eine Mitwirkung in der Produktion und kann jederzeit freigestellt werden. Für den Fall, dass eine Freistellung erfolgt, hat der Stuntman sich den Wert desjenigen auf seinen Vergütungsanspruch gemäß § 6 anrechnen zu lassen, was er infolge des Unterbleibens seiner Leistung erspart und/oder durch anderweitige Verwendung seiner Leistungen erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

§ 4 Rechteübertragung

(1) Soweit bei dem Stuntman im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen Urheberrechte und/oder sonstige Rechte mit Ausnahme von Leistungsschutzrechten entstehen, räumt der Stuntman der Agentur die ausschließlichen und weiterübertragbaren Nutzungsrechte ohne zeitliche oder örtliche Einschränkung zur weltweiten Auswertung ein.

(2) Die Rechtseinräumung erfasst insbesondere die folgenden exklusiven und weiterübertragbaren urheberrechtlichen Nutzungsrechte an der Produktion:

- **die Theaterrechte (Kinovorführungsrechte), d.h. das Recht, die Produktion durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen, unabhängig von der technischen Ausgestaltung des Vorführsystems und der Bild-/Tonträger.** Die Theaterrechte beziehen sich insbesondere auf alle Film- und Schmalfilmformate (70, 35, 16, 8 mm) sowie **elektromagnetische und digitale Systeme und umfassen die gewerbliche und nicht-gewerbliche Filmvorführung.** Eingeschlossen ist das Recht, die Produktion auf Messen, Verkaufsausstellungen, Festivals und ähnlichen Veranstaltungen öffentlich wahrnehmbar zu machen sowie für Prüf- und Forschungszwecke im Wege der öffentlichen Wiedergabe zu verwenden;

- das Senderecht, insbesondere das Recht, die Produktion entgeltlich oder unentgeltlich, verschlüsselt oder unverschlüsselt, durch analoge und/oder digitale Funksendungen (inkl DVB-T, DVB-C, DVB-S, DVB-H) wie Ton-, Fernseh- und Drahtfunk, Hertzische Wellen, Laser, Mikrowellen oder ähnliche technische Einrichtungen ganz oder in Teilen, der Öffentlichkeit beliebig häufig zugänglich zu machen, unabhängig von dem Übertragungsweg, wie z.B. die Ausstrahlung mittels terrestrischer Funkanlagen, Kabelfernsehen auch über das Telefonnetz und unter Einschluss der Kabelweitersendung, Satellitenfernsehen unter Einschluss von Direktsatelliten (DBS) oder ähnlicher technischer Einrichtungen, die mittels einer Kombination solcher Anlagen erfolgen, weiterer schmal- oder breitbandiger Übertragungswege (Telefonnetz, ISDN, DSL, Richtfunk, Powerline (Stromleitungen), sonstige Datenleitungen bzw -netze, einschließlich das Internet und sämtlicher Mobile TV Technologien wie zB 3G/UMTS, T-DMB) in allen technischen Verfahren (zB analog, digital, hoch auflösend, linear oder interaktiv), unabhängig vom Empfangsendgerät (zB TV, PC, PDA, Spielkonsole, UMTS-, WAP-, GPRS-Handy) und unabhängig von der Rechtsform (öffentlich-rechtliches, kirchliches oder privates Fernsehen) oder Finanzierungsweise der Fernsehanstalt (kommerzielles oder nicht kommerzielles Fernsehen) oder der Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Sender und Empfänger (Anstaltsnutzung, mit oder ohne Zahlung eines Entgelts für den Empfang eines Senders oder den Abruf einer Sendung, Pay-TV in jeglicher Ausprägung, zB Pay-Per-View, Pay-Per-Channel, Pay-Per-Play, Near-Video-

on-demand, Top-Box-Systeme, TV-on-demand, TV online). **Eingeschlossen ist das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen, d.h. insbesondere diese Sendungen durch technische Verfahren jeder Art einem beschränkten Empfängerkreis (z.B. Closed Circuit TV in Krankenhäusern, Schulen, Fahrzeugen, Flugzeugen, Hotels etc.) zugänglich zu machen. Die Ausstrahlung kann auch mittels Videotextsignalen zur Videotextuntertitelung erfolgen;**

- das Online- und Abrufrecht, d.h. das Recht, die Produktion mittels digitaler oder anderweitiger Speicher und Übertragungstechnik einer Vielzahl von Nutzern derart zur Verfügung zu stellen, dass diese die Produktion auf jeweils individuellem Abruf mittels eines Fernseh- und/oder sonstigen Gerätes auch zur interaktiven Nutzung empfangen können ("Television-on-demand", "Video-on-demand", "Near-Video-on-Demand", "UMTS" etc.).

Hiervon mit umfasst ist die Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Bild-/Tonträgern, auf denen die Produktion nicht vollständig gespeichert ist, so dass zum Empfang der Produktion durch den Nutzer die separate, auf jeweils individuellen Abruf erfolgende Übermittlung des fehlenden Datenanteils der Produktion erforderlich ist;

- das Datenbank- und Telekommunikationsrecht, d.h. das Recht, die Produktion oder Ausschnitte oder Elemente der Produktion in elektronischen Datenbanken und Datennetzen einzuspeisen und gegen Entgelt oder unentgeltlich mittels digitaler oder analoger Speicher oder Übertragungstechnik über Kabel, Satellit, elektronische Daten-Telefondienste, Onlinedienste oder andere Übertragungswege auf Abruf an Nutzer zu übertragen zum Zwecke der akustischen und/oder auch visuellen Wiedergabe, Vervielfältigung, Weiterübertragung und/oder Speicherung und interaktive Nutzung mittels Computer, TV oder sonstigen Empfangsgeräten. Eingeschlossen ist das Recht, die Produktion - soweit technisch erforderlich - für diese Zwecke, umzugestalten;

- die Videogrammechte, d.h. das Recht zur Auswertung der Produktion, ganz oder in Teilen durch Vervielfältigung und Verbreitung (Verkauf, Vermietung, Leihe, etc.) auf allen technischen, digitalen und analogen, audiovisuellen Systemen wie Schmalformaten, Filmformate, Videokassetten, Videobänder, Videoplatten, Video-CD, -CD-i, -CD-DA, -CD-ROM, EBXA, DVD, Disketten, Chips zu gewerblichen oder nichtgewerblichen Zwecken. Eingeschlossen ist das Recht, die Produktion einem begrenzten Empfängerkreis (zB Krankenhäuser, Schulen, Hotels, Flugzeuge, Schiffe) oder einem unbestimmten Personenkreis auf Abruf zugänglich zu machen;

- das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, d.h. das Recht, die Produktion im Rahmen der eingeräumten Nutzungsarten beliebig - auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bild-/Tonträgern - zu vervielfältigen und zu verbreiten;

- das Synchronisationsrecht, d.h. das Recht, die Produktion in die deutsche Sprachfassung zu synchronisieren (auch durch Dritte), nachzusynchronisieren oder Untertitel und Voice-over-Fassungen herzustellen;

- das Recht zur Werbung und Klammerteilauswertung, d.h. die Befugnis, Ausschnitte aus der Produktion im Rahmen der in dieser Vereinbarung übertragenen Nutzungsarten für Werbezwecke auch als Bestandteil einer Datenbank zu nutzen oder innerhalb anderer Produktionen auszuwerten (z.B. Sendung oder Vorführung in Programmvorschauen, Klammerteilverwertung, Tie-in-Werbung); weiterhin das Recht, in branchenüblicher Weise (z.B. im Fernsehen, im Kino, auf Videogrammen, über weltweite Kommunikationsnetze, insbesondere dem Internet oder in Druckschriften) für die Produktion zu werben. Hierin eingeschlossen ist das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Inhaltsdarstellungen und sonstigen kurzen Druckwerken aus der Produktion sowie von sonstigen Werbeschriften im üblichen Umfang. Dieses Recht umfasst nicht die Befugnis, Abbildungen, Namen und Biographien der an der Produktion Mitwirkenden und sonstige Elemente der Produktion zu nutzen;

- das Drucknebenrecht, d.h. das Recht, zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Inhaltsdarstellungen aus dem Werk zum Zwecke der Bewerbung der Produktion sowie das Recht zur Herstellung eines „Buches zum Film" wird ausdrücklich von der Rechteübertragung nicht umfasst und muss im Einzelfall gesondert schriftlich vereinbart und vergütet werden.

(3) Die Parteien sind sich einig, dass keine Verpflichtung zur Verwertung der Nutzungsrechte besteht. Ein dem Stuntman nach § 41 UrhG zustehendes Rückrufsrecht wegen Nichtausübung des jeweils übertragenen Nutzungsrechtes ist für die Dauer von fünf Jahren ab dessen Übertragung ausgeschlossen.

(4) Mit Zahlung der Vergütung gemäß § 6 sind auch sämtliche Ansprüche des Stuntman für die Übertragung der Rechte im vorstehenden Umfange vollständig abgegolten.

(5) Der Stuntman überträgt der Agentur in Ansehung des Werkes nicht die Rechte an im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsarten, entsprechendes ist im Einzelfall gesondert schriftlich zu vereinbaren und zu vergüten.

§ 5 Rechtsgarantie

(1) Der Stuntman garantiert den Bestand der nach § 4 auf die Agentur übertragenen Rechte und versichert, dass diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen, mit Urheber-, Persönlichkeits- oder sonstigen Rechten Dritter belastet und/oder er Dritte mit ihrer Wahrnehmung beauftragt hat.

(2) Im Rahmen der vorstehenden Garantie stellt der Stuntman die Agentur und alle Sublizenznehmer von jeglichen Ansprüchen Dritter frei und haftet auch ohne eigenes Verschulden für sämtliche Schäden in diesem Zusammenhang, insbesondere für die notwendigen und angemessenen Rechtsverfolgungskosten.

§ 6 Vergütung

(1) Zur vollständigen Abgeltung aller nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen sowie der Rechteübertragung gemäß § 4 erhält der Stuntman eine pauschale Bruttovergütung in folgenden Mindesthöhen:

€ 900,00 für den Einsatz eines Stunt Coordinator (inkl. Regiebesprechungen, Motivbesichtigungen und sonstige nicht technische Vorbereitungen)

€ 900,00 für den Einsatz eines Stuntplayer

€ 900,00 für den Einsatz eines Stunt Double/ Utility Stunts

€ 900,00 für den Einsatz eines Precision Driver / Stunt Driver

€ 650,00 für den Einsatz eines Stunt Rigger/ Stunt Technikers

€ 750,00 für den Einsatz eines Head Rigger

€ 800,00 für den Einsatz eines Stunt Horse Rider/ Stunt Coachman/ Horse Master

€ 900,00 für den Einsatz eines Fight Choreographer

€ 700,00 € für den Einsatz eines Stunt Diver/ Stunt Rescue Diver

€ 450,00 für Reise- und Stand-by-Tage

pro Einsatztag zuzüglich Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.

Abweichungen von diesen Mindesttagesgagen sowie zusätzliche Adjustments, d.h. im Einzelfall anfallende Erhöhungen der Gagen (z.B. für Schwierigkeitsgrad, Wiederholungen, Risiken, Text u.ä.) werden, ggf. zuzüglich Umsatzsteuer, gesondert schriftlich vereinbart.

(2) Die Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch den Stuntman zur Zahlung fällig.

(3) Die Abtretung oder Verpfändung des Vergütungsanspruchs ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Agentur zulässig. Der Stuntman hat in jedem Fall die hierfür entstehenden Kosten zu tragen.

§ 7 Ersatz von Aufwendungen

Der Stuntman ist nur dann zur Erstattung von Aufwendungen und sonstigen Kosten berechtigt, wenn dies von der Agentur vorher schriftlich genehmigt wurde. Andernfalls sind mit Zahlung der vereinbarten Vergütung gemäß § 6 auch sämtliche Aufwendungen und Kosten des Stuntman vollständig abgegolten. In jedem Fall werden schriftlich bewilligte Aufwendungen und Kosten nur gegen Vorlage der Belege entsprechend den steuerlichen Vorschriften und Richtlinien der Agentur erstattet.

§ 8 Geheimhaltung / Rückgabe von Gegenständen

(1) Der Stuntman ist verpflichtet, über den Inhalt seiner Tätigkeit, die Höhe seiner Vergütung sowie über alle vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Er ist insbesondere verpflichtet, über den Inhalt der Produktion gegenüber allen, denen der Inhalt nicht bekannt ist,

Stillschweigen zu bewahren, wenn der Inhalt erkennbar der Öffentlichkeit vor Vorführung nicht bekannt werden soll.

(2) Der Stuntman ist verpflichtet, ihm von der Agentur zur Verfügung gestellte Materialien nach erfolgter Benutzung umgehend, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zurückzugeben.

§ 9 Verzicht auf einstweiligen Rechtsschutz und Haftung

(1) Für den Fall einer vom Stuntman behaupteten Verletzung des Vertrages und/oder eines sonstigen Konflikts im Zusammenhang mit der Produktion vereinbaren die Parteien, dass ein derartiger Konflikt ausschließlich zwischen den Parteien auszutragen ist, wobei die Auswertung der Produktion nicht gestört, behindert oder verhindert werden darf. Der Stuntman verzichtet insbesondere auf die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, es sei denn, es handelt sich um eine grobe Verletzung seines Künstlerpersönlichkeitsrechts.

(2) Die Haftung der Agentur für die Beschädigung und den Verlust von Ausrüstung, Requisiten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen, die im Eigentum und/oder Besitz des Stuntman stehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Agentur ist ausdrücklich nicht verpflichtet, eine Versicherung für die eingebrachten Sachen des Stuntman abzuschließen. Sollen besondere Ausrüstungsgegenstände (Pferde, Boote, u.a. hochwertiges Equipment) des Stuntman zum Einsatz gelangen, ist der Abschluss einer solchen Versicherung im Einzelfall zwischen den Parteien oder zwischen dem Stuntman und der Produzentin zu vereinbaren.

(3) Der Stuntman hält die Agentur im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen des Stuntman entstanden sind und unterhält zu diesem Zwecke die unter § 2 (4) geforderten Versicherungen.

(4) Grundsätzlich sind alle unmittelbar an der Durchführung eines Stunts Beteiligten während der Durchführung durch Stuntleute zu ersetzen. Der Stuntman übernimmt keine Haftung für Leben, Gesundheit und Eigentum von Schauspielern oder anderen Personen (z.B. Beifahrer, Kameraleute, Komparsen u.ä.), die entgegen vorbezeichnetem Grundsatz auf eigenen Wunsch, auf Wunsch der Agentur oder der Produzentin in irgendeiner Form am Stunt beteiligt werden. Risiken, die durch vorbeschriebenen Einsatz von Personen entstehen sind von der Agentur oder deren Auftraggeber ausdrücklich zu versichern.

§ 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig,

(2) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 11 Staatsangehörigkeit und Arbeitserlaubnis

Der Stuntman erklärt und versichert, dass er die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eine gültige Arbeitserlaubnis besitzt.

§ 12 Mitteilung der aktuellen Anschrift

Der Stuntman ist verpflichtet, der Agentur seine aktuelle Anschrift mit jedem Wohnsitzwechsel schriftlich mitzuteilen. Für Mitteilungspflichten nach diesem Vertrag und nach dem Urheberrechtsgesetz gilt die im Vertragsrubrum genannte Anschrift bzw. die jeweils zuletzt mitgeteilte Anschrift des Stuntman.

§ 13 Schriftformerfordernis

(1) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

§ 14 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(2) Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich im Streitfall vor Beschreitung des Rechtsweges eine außergerichtliche Schlichtungsverhandlung unter Hinzuziehung des Bundesverbandes deutscher Stuntleute (BvS), Eiswerder Str. 18, 13585 Berlin, durchzuführen.

... (Ort), ... (Datum)

...
(Unterschriften beider Parteien)